



3003 Bern, 15. August 2013

Flughafen Grenchen

Plangenehmigung

Installation von Pistenschutzfeuern (Runway Guard Lights)

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Mit Brief vom 4. April 2013 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) stellte die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (RFP) das Begehren um Plangenehmigung für die Installation von Pistenschutzfeuern (RGL; Runway Guard Lights) auf den Rollwegen E und W und deren Anschluss an die bestehende unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV).

1.2 *Beschrieb*

Das Projekt umfasst die Errichtung von Pistenschutzfeuern an den Rollhaltepositionen vor der Hauptpiste auf den Rollwegen E und W. Die Pistenschutzfeuer werden an die bestehende USV-Anlage angeschlossen.

1.3 *Begründung*

Für den Betrieb einer Piste bei weniger als 550 m Pistensichtweite verlangt die ICAO, Roll-Haltepositionen mit Stoppbalkenbefeuerungen oder Pistenschutzfeuern zu sichern. Die Normen sehen vor, dass bei Pistensichtweiten unter 800 m ausschliesslich auf Hartbelagrollwegen und der Hartbelagpiste operiert werden darf. Entsprechend ist der Einbau der Runway Guard Lights an den beiden Rollhaltepositionen E und W vorzusehen.

Nach den Standards der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) müssen Pistenbefeuerungen auf Pisten, die für den Betrieb unter 800 m Pistensichtweite zugelassen sind, mit einer Ersatzstromversorgung ausgestattet sein. Bei Netzausfall muss die Pistenbefeuerung innerhalb von einer Sekunde wieder verfügbar sein.

1.4 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst ein Dokument mit Projektbeschreibung und -begründung sowie die Darlegung der Umweltauswirkungen, das Baugesuchsformular der Stadt Grenchen, einen technischen Bericht, einen Situationsplan und technische Pläne.

Eine Erklärung der für die Flugsicherung zuständigen Skyguide, wonach das Vorhaben ihre Tätigkeit und die bestehenden Flugsicherungseinrichtungen nicht beeinträchtigt, liegt vor.

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Am 12. April 2013 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn zur Stellungnahme zu. Im Übrigen hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit Mail vom 13. Juni 2013 an. Dieses verzichtete auf eine Stellungnahme und teilte dies dem BAZL am 29. Juli 2013 mit. Die Instruktion konnte gleichentags abgeschlossen werden.

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, Stellungnahme vom 25. April 2013;
- Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn, Stellungnahme vom 17. Mai 2013 inkl. Stellungnahme der Stadt Grenchen vom 10. Mai 2013.

Der Gesuchstellerin wurden die Stellungnahmen des BAZL und des Kantons (inkl. Stadt Grenchen) zur Kenntnis gebracht. Sie hat keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Auflagen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren (ohne öffentliche Auflage) nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.3). Die Vorhaben dienen der Erfüllung von Normen. Der Bedarf wird von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in den übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben entspricht den Zielen und Vorgaben des SIL und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der ICAO in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt.

Die Prüfung wurde vom BAZL durchgeführt und umfasst den Betriebszustand der geänderten Infrastruktur, die Bauphase, die luftfahrtspezifischen Publikationen sowie die Baumeldungen. Das BAZL formuliert unter den genannten Titeln eine Reihe technischer Auflagen zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheit des Flugbetriebs sowohl während der Bauphase als auch nach der Bauvollendung. Die Auflagen stützen sich auf die einschlägigen Normen der ICAO. Die Flugplatzhalterin hat sie zur Kenntnis genommen und aufgezeigt, wie sie diese umzusetzen gedenkt (Mail vom 10. Mai 2013). Die Auflagen werden in die Verfügung aufgenommen.

Rechtzeitig vor Inbetriebnahme ist die Luftfahrtpublikation entsprechend anzupassen. Die Eingabe der Änderungen hat über die BAZL-LIFS-Stelle zu erfolgen.

2.6 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Die Gesuchstellerin schlägt für die Bauphase Massnahmen zum Schutz der Umwelt vor. Diese sind umzusetzen. Für den Bereich Bodenschutz beantragt der Kanton

Solothurn ergänzende Schutzmassnahmen. Die Konzessionärin hat sie zur Kenntnis genommen und hat keine Einwände dagegen.

Die beantragten Umweltschutzmassnahmen sind zweckmässig und angemessen, entsprechen dem geltenden Recht und beeinträchtigen den Betrieb des Flugplatzes nicht. Sie werden als Auflagen in den Entscheid übernommen.

2.7 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für die Plangenehmigung richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen des Bundes, dem Kanton Solothurn, der Stadt Grenchen sowie der Skyguide wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Gesuchstellerin betreffend Installation von Pistenschutzfeuer (RGL; Runway Guard Lights) auf den Rollwegen E und W und deren Anschluss an die bestehende unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Installation von Pistenschutzfeuern (RGL) auf den Rollwegen E und W und Anschluss derselben an die bestehende unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV).

1.2 *Standort*

Flughafenareal, Grundstücknummer 336 (Gemeinde Grenchen).

1.3 *Massgebende Unterlagen*

Das Plangenehmigungsgesuch der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (RFP) vom 4. April 2013 mit folgenden Unterlagen:

- Tabelle „Plangenehmigungsgesuch für die Anpassung der Stromversorgung und der Befeuerung an die Auflagen der ICAO“ vom 4. April 2013;
- Technischer Bericht für Elektro- und Befeuerungsanlagen vom 3. April 2013;
- Plan Übersicht Runway Guard Lights, 8521-02-00 vom 3. April 2013;
- Plan Elektrotrassen und Rollwegrandfeuer, 8521-02-01A vom 3. April 2013;
- Plan Elektrotrassen und Rollwegrandfeuer, 8521-02-01B vom 3. April 2013;
- Plan Detail Wig-Wag 1:20, Plan 10253/45 vom 4. April 2013.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

2.1.3 Spätestens zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.

2.2 *Luftfahrtrechtliche Auflagen*

2.2.1 Die Pistenschutzfeuer (RGL) müssen während den Betriebszeiten, unabhängig von den Umgebungsbedingungen oder der aktiven Pistenrichtung, in Betrieb sein.

2.2.2 Werden Baugeräte eingesetzt, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstoßen, sind diese dem BAZL – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrthindernisse zu melden. Hierbei ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Kommunikations- und Navigationsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

2.2.3 Während der Bauzeit muss das jeweilige Rollwegstück ausser Betrieb genommen werden.

2.2.4 Betriebsänderungen aufgrund der Baustelle sind entsprechend frühzeitig per NOTAM zu publizieren (Einreichung mindestens drei Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn bei BAZL-LIFS).

2.2.5 Die Luftfahrtpublikationen sind mit Abschluss der Bauarbeiten entsprechend anzupassen. Die Änderungen der Publikationen sind termingerecht zu veranlassen, so dass zwischen der geplanten Inbetriebnahme und dem WEF-Datum (Inkrafttreten der angepassten Luftfahrtpublikationen) eine möglichst kleine zeitliche Differenz besteht.

2.3 *Umweltauflagen*

2.3.1 Das Oberbodenmaterial ist vollständig am Entnahmeort selbst weiterzuverwenden. Oberbodenmaterial, das weggeführt werden muss, ist in einer Inertstoffdeponie zu entsorgen.

2.3.2 Der Boden ist getrennt nach Oberboden (Humus, ca. 25–30 cm) und Unterboden auszuheben und in zwei getrennten Wällen zwischen zu lagern. Die Wälle dürfen nicht befahren werden. Bei der Verfüllung des Grabens wird zuerst der Unterboden und darüber der Oberboden eingebracht. Das ursprüngliche Gelände muss wiederhergestellt werden.

2.3.3 Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter oder Einsatz von Baggermatratzen) erfolgen, die keine Verdichtungsspuren bewirken.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Konzessionärin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Amt für Raumplanung, Rötihof, Werkhofstr. 59, 4509 Solothurn;
- Stadt Grenchen, Baudirektion, Postfach 947, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen;
- Skyguide, Flugplatzstrasse 44, 3123 Belp.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

sig. Véronique Gigon
Stellvertretende Generalsekretärin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.